

Das Drei-Säulen-Modell des dbv für eine Reform der Kirchenfinanzierung und

<p>1. Säule: Kollekten, Spenden und unentgeltliche/ehrenamtliche Leistungen (freiwillige Gaben)</p> <p>Freiwillige Gaben sind die ursprüngliche Form der Kirchenfinanzierung. Die Kirchen sind als Empfänger dieser uneigennütigen Zuwendungen zu transparenter Einwerbung, Verwaltung und Verwendung verpflichtet. Dadurch erhöht sich die Gebereitschaft. Es gibt viele Möglichkeiten für freiwillige Gaben, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gottesdienstkollekten • Spenden (Geld und Sachzuwendungen) • Freiwilliges Kirchgeld • Zuwendungen an Fördervereine und Stiftungen sowie Mittelbeschaffung durch Fundraising • unentgeltliche bzw. ehrenamtliche Leistungen 	<p>2. Säule: Gemeindebeiträge (verpflichtende Beiträge)</p> <p>(1) In einem ersten Reformschritt sollte als <i>Wahlalternative zur Kirchensteuer</i> ein verpflichtender Gemeindebeitrag in mindestens gleicher Höhe, eingezogen durch gemeindlich beauftragte Verwaltungsstellen, angeboten werden. Der Umstieg zum Gemeindebeitrag erfolgt durch eine Willenserklärung des Kirchensteuerpflichtigen. (2) In einem zweiten Reformschritt wird der <i>Gemeindebeitrag</i> für alle Kirchenmitglieder eingeführt. Mit dem Gemeindebeitrag ist auch in Zukunft eine formalisierte Beitragsverpflichtung verbunden. Grundlage dieser Beitragsverpflichtung ist dann allerdings nicht mehr die Taufe, sondern eine nach erlangter religiöser Mündigkeit durch freiwillige Willenserklärung begonnene öffentlich-rechtliche Mitgliedschaft in einer gemeindlich-kirchlichen Institution. (3) Etwa ein Drittel des Gemeindebeitrags wird für übergemeindliche und gesamt-kirchliche Aufgaben zur Verfügung gestellt. (4) Die Landeskirchen und Bistümer regeln die Einzelheiten der Reformschritte.</p>	<p>3. Säule: Bürgergutscheine (aus Bürgerhaushalt)</p> <p>Die Bundesregierung reserviert einen Anteil (etwa 1,5%) des Bundeshaushalts als Bürgerhaushalt; über dessen Verausgabung alle wahlberechtigten Bürger_innen bestimmen können. Die Beteiligung der Bürger_innen an dieser Verausgabung geschieht mittels sogenannter Bürgergutscheine in folgender Weise: Die zuständigen staatlichen Stellen verteilen jährlich im Auftrag des Bundes fälschungssichere und nur an gemeinnützige Institutionen gemäß § 52 Abs. 2 AO übertragbare Bürgergutscheine in Höhe von je 4 mal 25 € (Anteilscheine am Bürgerhaushalt) an die wahlberechtigten Bürger_innen, die sie an die von ihnen favorisierten gemeinnützigen Institutionen weiterreichen. Diese sammeln die Gutscheine während des Jahres und lösen sie beim Finanzamt zu Lasten des Bürgerhaushalts ein.</p>
--	--	---

eine Verbesserung der Gemeinwohlfinanzierung (Stand 28. September 2013)

Vorteile		
<ul style="list-style-type: none"> • Freiwilligkeit, mehr persönlicher Kontakt • Nutzung der Spendenbereitschaft der Bürger_innen, unabhängig von einer Kirchenmitgliedschaft • Abzugsfähigkeit der Geld- und Sachspenden vom steuerpflichtigen Einkommen aufgrund von Zuwendungsbestätigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kritiker des Kirchensteuersystems müssen die Kirche nicht verlassen; sie können eine Alternative wählen • Die Ablösung der Kirchensteuer durch einen Gemeindebeitrag entbindet von der bisher geübten grundgesetzwidrigen Pflicht, die Religionszugehörigkeit staatlichen Stellen und Arbeitgebern offen zu legen • Die Taufe wird beim zweiten Reformschritt unabhängig von Geldforderungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des Demokratiebewusstseins, der Solidarität, der Mitteilungsrechte und des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl • Persönlicher Kontakt zwischen Zuwendern und Empfängern • Die Kirchen sind als gemeinnützige Institutionen empfangsberechtigt für die Bürgergutscheine; insofern werden die Bürgergutscheine vermutlich zu Mehreinnahmen für die Kirchen führen
Sonstige Einnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen aus kirchlichem Vermögen: Miete und Pacht aus Grundvermögen, Kapitalerträge aus Wertpapierbesitz, Gewinne aus kircheneigenen Betrieben, Banken und Verlagen. • Subventionen: Hilfsleistungen aus Steuermitteln von Bund, Ländern und Kommunen an Empfänger außerhalb des staatlichen Bereichs einschließlich der Kirchen ohne Gegenleistung. Dazu zählen auch die Mindereinnahmen des Staates aus dem Steueraufkommen durch die unbegrenzte Abzugsfähigkeit der gezahlten Kirchensteuern vom steuerpflichtigen Einkommen als Sonderausgaben. • Leistungsentgelte für Dienstleistungen. • Negative Staatsleistungen: Finanzielle Vorteile der Kirchen durch zahlreiche Steuer- und Gebührenbefreiungen. 		
Abzulösende Staatsleistungen:		
<p>Die staatliche Entschädigungszahlungen für die Enteignungen durch die Säkularisation 1803 sollen nach Art. 140 GG (Art. 138 Abs. 1 WRV von 1919) durch die Länder abgelöst werden. De facto sind sie durch Staatskirchenverträge der meisten Bundesländer mit den ev. Landeskirchen und durch das geltende Reichskonkordat und die Länderkonkordate mit den katholischen Diözesen zu Dauerleistungen geworden. Bund (früher Reich) und Länder stehen seit 1919 in der Pflicht, die Beendigung der Staatsleistungen einzuleiten und die entsprechenden Ablösungsgesetze zu erlassen.</p>		